

Wochenmarktsatzung der Stadt Ladenburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698) wird nach Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ladenburg vom 28.10.2015 (durch Bürgermeister Schmutz geändert am 21. November 2018) folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§1

Öffentliche Einrichtungen/Marktbereich

- (1) Die Stadt Ladenburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Marktbereich für den Wochenmarkt ist grundsätzlich der Marktplatz.
- (3) Die Stadt Ladenburg kann aus wichtigem Grund den Markt verlegen, den Markt aufheben oder andere Marktzeiten anordnen.

§ 2

Markttage

Der Wochenmarkt findet dienstags und freitags statt. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt. In Ausnahmefällen kann die Stadt Ladenburg einen anderen Werktag als Markttag bestimmen.

§ 3

Marktzeit

Dienstag:

Die Marktzeit am Dienstag beginnt für den Markttag im Sommerhalbjahr vom 21.03. bis 20.09. um 07:00 Uhr, im Winterhalbjahr vom 21.09. bis 20.03. um 08:00 Uhr und endet im Sommer- und Winterhalbjahr um 13:00 Uhr.

Freitag:

Die Marktzeit am Freitag beginnt für den Markttag im Sommerhalbjahr vom 21.03. bis 20.09. um 07:00 Uhr, im Winterhalbjahr vom 21.09. bis 20.03. um 08:00 Uhr und endet im Sommer- und Winterhalbjahr um 18:30 Uhr.

§ 4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister der Stadt Ladenburg ausgeübt. Die Standinhaber sind verpflichtet, die Weisungen des Marktmeisters zu befolgen. Insbesondere kann der Marktmeister Personen vom Markt verweisen, die

- a) die Ruhe und Ordnung stören,
- b) andere Personen in der Benutzung des Marktes hindern oder durch Wort oder Tätigkeit belästigen,
- c) gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen.

§5 Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Stadt Ladenburg weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Änderungen oder Erweiterungen des vom ursprünglichen Antrag umfassten Warenangebotes oder der Größe des Marktstandes sind ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
- (4) Soweit Verkaufsplätze noch frei oder trotz Zuweisung beim Marktbeginn nicht belegt sind, können ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag auch vom Marktmeister erteilt werden.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht ohne Einverständnis des Marktmeisters gewechselt, vergrößert oder anderen Betreibern überlassen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Antragsteller die für die Teilnahme an Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. Erlaubnisinhaber, deren Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen,
4. Standinhaber die nach der geltenden Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlen.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Verkaufsplatzes verlangt werden.

§ 6 Verkaufsstände

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss spätestens 1 Stunde nach Marktende von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der Marktmeister berechtigt, über die Plätze anderweitig zu verfügen. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden dann nicht erstattet. Ein Verdienstausschluss kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Standinhaber selbst zu besorgen.
- (4) Für die Verkehrssicherheit ihrer mitzubringenden Marktstände sind die Standinhaber verantwortlich. Als Verkaufsstände dürfen grundsätzlich nur Markttische benutzt werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Marktmeisters. Die Verkaufsstände dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Boden nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energieversorgungs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Der Verkauf aus Fahrzeugen kann vom Marktmeister zugelassen werden, wenn ein typisches Warenangebot dies erfordert und ausreichende Stellflächen vorhanden sind.
- (6) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab der Bodenoberfläche haben.
- (7) Die Verkaufsstände müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.
- (8) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50m Breite vorhanden sein.

§ 7 Fahrzeuge

- (1) Von Beginn des Wochenmarktes nach dem Aufbau bis zum Marktschluss und vor dem Abbau darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern befahren werden; ausgenommen hiervon ist die Nachlieferung von Waren für den Wochenmarkt.
- (2) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich ist während der Marktzeit grundsätzlich verboten. Unberührt davon bleibt § 6 Abs. 5 dieser Satzung. Das Abstellen von Fahrzeugen zur Lagerung und/oder Kühlung von Waren kann vom Marktmeister zugelassen werden, wenn ein typisches Warenangebot dies erfordert und ausreichende Stellflächen vorhanden sind.
- (3) Die Zufahrten zum Marktbereich sowie ein angemessener, mindestens 2.50 Meter breiter Zugang zu den am Marktbereich gelegenen Wohn- und Geschäftshäusern sind freizuhalten.

§ 8 Kennzeichnung

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Verkaufsstandes und in deutlicher lesbarer Schrift ihren Vor- und Familiennamen bzw. die Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift anzubringen. Andere Schilder oder sonstige Werbemittel dürfen nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem und üblichem Rahmen aufgestellt werden.
- (2) Alle Waren sind handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 9 Marktwaren

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Warenarten angeboten werden. Dies sind insbesondere:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Alkoholische Getränke sind nur zugelassen, soweit sie aus Erzeugnissen des regionalen Weinbaus, der regionalen Landwirtschaft oder des regionalen Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol durch den Urproduzenten zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen ist zulässig, wenn die Ausgangsstoffe durch den Hersteller nicht selbst vergoren werden.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei.
 3. Rohe Fleischwaren in zerlegtem Zustand. Der Verkauf lebender Tiere zum Verzehr ist verboten; ebenso ist es verboten, Tiere vor Ort zu schlachten oder zu rupfen.

- (2) Die Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz aus verkauft werden.
- (3) Es ist unzulässig, Vorträge zu halten oder Waren laut anzupreisen sowie Waren zu versteigern.
- (4) Werbung ist nur insoweit gestattet, als sie mit dem Wochenmarktgewerbe des Standinhabers in Verbindung steht.

§ 10

Beschaffenheit und Lagerung der Waren

- (1) Sämtliche zum Verkauf angebotenen Waren müssen von einwandfreier Beschaffenheit sein. Unreine, verdorbene oder gesundheitsschädigende Waren werden auf Anordnung der Ortspolizeibehörde entschädigungslos eingezogen.
- (2) Zum Verkauf angebotenes unreifes oder überreifes Obst ist durch entsprechende Hinweise deutlich kenntlich zu machen.
- (3) Die Verkaufsgegenstände müssen in geeigneten Behältnissen oder auf sauberen Unterlagen gelagert werden. Das Lagern von Waren auf dem Boden ist unzulässig.

§ 11

Maße und Gewichte

Zum Messen und Wiegen dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden. Auf Verlangen der Kunden sind alle nach Gewicht verkauften Waren vom Standpersonal vorzuwiegen.

§ 12

Standpersonal

Während des Wochenmarktes muss das Standpersonal stets saubere Kleidung tragen. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung gefährlicher oder übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf dem Wochenmarkt nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

§ 13

Pilze

Pilze müssen im Naturzustand auf den Wochenmarkt gebracht werden. Es ist unzulässig, beschädigte oder zerkleinerte Pilze zu verkaufen. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über ihren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 14
Berühren der Waren

Den Kunden ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genussmittel vor dem Kauf zu berühren. Das Standpersonal darf die Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§15
Hunde

Es ist unzulässig seitens des Standpersonals, Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf den Markt mitzubringen.

§ 16
Verhalten auf dem Wochenmarkt

Jeder Teilnehmer hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 17
Gebühren

Die Standinhaber haben die in der Satzung der Stadt Ladenburg über die Erhebung von Wochenmarktgebühren festgesetzten Gebühren (Standgelder) zu entrichten.

§ 18
Reinigung der Standplätze

- (1) Der Platz, auf dem der Wochenmarkt stattfindet, ist in einem sauberen Zustand zu halten.
- (2) Die Standinhaber sind nach Beendigung der Marktzeiten verpflichtet, ihren Standplatz zu reinigen. Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial ist von ihnen mitzunehmen. Der angefallene Abfall ist von den Standinhabern zu beseitigen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, während der Benutzungszeit ihre Standfläche sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 19 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktbereiches erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ladenburg haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ihrer Bediensteten.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird von der Stadtverwaltung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen, übernommen.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (4) Die Stadt Ladenburg kann in besonders gelagerten Fällen den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vor der Zuteilung eines Standplatzes verlangen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 und 9 der Gewerbeordnung handelt, wer
 1. andere als nach § 9 Abs. 1 zugelassene Waren feilbietet oder entgegen § 5 Abs. 3 ohne Zustimmung der Stadt das vorher beantragte und von der Stadt zugelassene Warenangebot ändert oder erweitert.
 2. sein Namens- oder Firmenschild mit Anschrift gemäß § 8 Abs. 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 außerhalb der Marktzeiten Waren verkauft,
 2. den Anweisungen des Marktmeisters zuwiderhandelt (§ 4).
 3. entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung des Marktmeisters einen nicht zugewiesenen Platz einnimmt, oder einen zugewiesenen Platz erweitert oder ihn anderen Betreibern überlässt,
 4. den Vorschriften des § 6 über den Aufbau und die Beschaffenheit der Verkaufsstände oder die Lagerung der Lebensmittel zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 7 den Marktbereich mit Fahrzeugen befährt, Fahrzeuge abstellt, die Zufahrten zum Marktbereich oder die Zugänge zu den angrenzenden Wohn- und Geschäftshäusern nicht freihält,
 6. andere als nach § 8 Abs. 1 zugelassene Schilder aufstellt,
 7. seine Waren nicht entsprechend § 8 Abs. 2 auszeichnet,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 Waren nicht vom zugewiesenen Standplatz ausverkauft oder durch lautes Anpreisen anbietet oder versteigert,
 9. entgegen § 9 Abs. 4 nicht zulässige Werbung betreibt,
 10. entgegen § 10 Abs. 1 nicht einwandfreie Waren anbietet,
 11. unreifes oder überreifes Obst nicht nach § 10 Abs. 2 kennzeichnet,
 12. Verkaufsgegenstände entgegen § 10 Abs. 3 nicht auf sauberen Unterlagen oder auf dem Boden lagert,
 13. den Vorschriften des § 12 über das Standpersonal zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 13 beschädigte oder zerkleinerte Pilze auf den Markt bringt,
 15. entgegen § 15 Hunde auf dem Wochenmarkt mitbringt,

16. der Reinigungspflicht nach § 18 nicht nachkommt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann gemäß § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie in den Fällen der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Änderung der Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den 21.11.2018

Stefan Schmutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ladenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.